

turns in der Fleischindustrie dienen. Danach war ab sofort das gesamte Schlachtvieh vor Eintritt in den Schlachtprozeß zu zählen und zu wiegen sowie das Gewicht aller aus dem Schlachtprozeß anfallenden Fleischprodukte vor der Weiterbeförderung ins Kühlhaus festzustellen. Angeordnet wurde auch das Wiegen der anfallenden Konfiskate. Durch diese Ergänzungen in der Erfassung des Schlachtprozesses werden exakte Grundlagen für die Abrechnung der einzelnen Schlachtprodukte geschaffen. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, die wirtschaftliche Rechnungsführung im Betrieb durchzusetzen. In allen Fleischkombinaten bzw. Schlachthöfen des Bezirks ist nunmehr auf dieser Grundlage eine ordnungsgemäße Erfassung und Abrechnung der Ergebnisse des Produktionsprozesses gewährleistet.

Die Veränderungen im technologischen Ablauf des Produktionsprozesses wurden durch technische Maßnahmen — wie Neuanschaffung bzw. bessere Auslastung vorhandener Waagen — gesichert und die statistischen Aufbereitungs- und Übertragungsarbeiten vereinfacht. Künftig werden Lieferscheine für die Freibank auf der Basis einheitlicher Preisregelungen (Festpreise) durch das Rechnungswesen bewertet, und die Freibank wird entsprechend belastet. Von der Abteilung Finanzen und der Abteilung Preise beim Rat des Bezirks wurden einheitliche Preise für den gesamten Bezirk festgesetzt. Der Verkauf von Freibankfleisch für Betriebsangehörige innerhalb des Werkgeländes während der Arbeitszeit wurde untersagt. Die Betriebswachen haben die Taschenkontrollen zu verstärken und genaue Aufzeichnungen über den Umfang der Kontrollen zu führen. Die Kontrollergebnisse sind laufend durch den Betriebsleiter auszuwerten.

Zur rechtswirksamen Forderungsabtretung

i

Groß geht in NJ 1962 S. 599 m. E. richtig davon aus, daß die Anzahl der Abtretungen von Teilen des Arbeitseinkommens heute vermutlich größer ist als die der Pfändungen. Diese Art, die Gläubiger zu befriedigen, zeigt, daß staatliche Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung der Rechte der Gläubiger in vielen Fällen nicht mehr notwendig sind, weil die Schuldner in zunehmendem Maße freiwillig ihre Verpflichtungen erfüllen. Dem muß das sozialistische Recht Rechnung tragen. Für den Gläubiger bedeutet die freiwillige Lohnabtretung durch den Schuldner, daß er weiterhin gegen eine erneute Säumnis des Schuldners gesichert ist. Die rechtswirksame Abtretung ist aber nicht nur nach §§ 398 ff. BGB, sondern auch nach § 59 GBA möglich. Nach § 59 GBA ist die Lohninbehaltung nur im Rahmen der APfVO zulässig. Aus der Abtretungserklärung muß klar hervorgehen, um welche Forderung es sich handelt, denn daraus ergibt sich die richtige Handhabung der APfVO. Ich vertrete die Auffassung, daß die Abtretung rangmäßig einer Pfändung durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß gleichzusetzen ist, andernfalls würde ihre Bedeutung geschmälert werden. § 7 APfVO legt die Rangfolge bei mehreren Pfändungen fest. Es kann, wenn man die Abtretung der Pfändung gleichsetzt, nur zu solchen Schwierigkeiten kommen, die bei gerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Rangfolge auch auftreten können. Es kommt kaum vor, daß eine Abtretungserklärung nur für einen Monat, d. h. für den Gehalts- oder Lohnmonat, Geltung haben soll.

Die Anerkennung der Abtretungserklärung scheidet m. E. weniger an der Frage, welches Rangverhältnis die Abtretung gegenüber einer Pfändung einnimmt,

Die verbrechensbegünstigenden Faktoren im Produktionsablauf gemeinsam mit den Werktätigen beseitigen

Neben diesen administrativen organisatorischen Maßnahmen war es von besonderer Bedeutung, den Werktätigen die Notwendigkeit dieser Maßnahmen zu erläutern. Dabei blieb es nicht bei Belehrungen über Bedeutung und Schutz des gesellschaftlichen Eigentums, sondern die Werktätigen dieser Betriebe wurden in die Durchführung dieser Maßnahmen und damit in die Leitung und Lenkung der Produktion unmittelbar einbezogen. Dadurch gelang es, die Betriebsangehörigen zur Überwindung der verbrechensbegünstigenden Bedingungen zu mobilisieren und sie zur bewußten Selbsttätigkeit zu führen. Daß sich das Bewußtsein dieser Werktätigen weiterentwickelt hat, spiegelt sich in ihrer größeren Aktivität im Kampf gegen die Kriminalität wider. So konnten durch die Wachsamkeit der Arbeiter in anderen Fleischkombinaten mehrere Straftaten aufgedeckt werden. Darin zeigt sich eine neue Einstellung der Werktätigen zur Arbeit und zum sozialistischen Eigentum.

In diesen Betrieben entwickelte sich eine unduldsame Atmosphäre gegenüber allen Verletzungen der sozialistischen Arbeitsmoral und des sozialistischen Rechts. Die Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen und die Entfaltung der kameradschaftlichen Hilfe wurden gefördert. Es bestätigte sich, daß der Erfolg der Bekämpfung und weiteren Zurückdrängung der Kriminalität entscheidend davon abhängt, inwieweit wir es verstehen, die Menschen in die vorbeugende Verbrechensbekämpfung und die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit einzubeziehen.

sondern eher daran, daß die Betriebe nicht immer geneigt sind, einer derartigen Vereinbarung zuzustimmen, und die Meinung vertreten, der Schuldner solle seine Verbindlichkeiten von seinem Lohn oder Gehalt selbst erfüllen. Sicher ist mit der Abtretungserklärung für die Lohnbuchhaltungen eine gewisse Mehrbelastung verbunden, was aber bei einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß nicht anders wäre. Die Abtretungserklärung sollte möglichst nur dann benutzt werden, wenn Schuldtitel oder andere, auf eine Abtretung hinauslaufende Vereinbarungen vorliegen, und sollte auf solche Fälle beschränkt bleiben, wo der Schuldner bereits im Verzug ist und der Gläubiger nicht mehr auf die freiwillige, pünktliche und direkte Zahlung durch den Schuldner vertraut. Für laufende Mietzahlungen oder andere gleichgelagerte Verpflichtungen sollte man besser einen Dauerauftrag bei der Sparkasse benutzen.

Zum Umfang der Wirksamkeit der Abtretungserklärung ist m. E. auch wichtig zu wissen, ob der durch die Abtretung Begünstigte gegenüber dem Betrieb die gleichen Rechte (Schadensersatz usw.) hat wie bei einer Lohnpfändung durch das Gericht. Das möchte ich bejahen, da nach § 59 GBA eine Vereinbarung zwischen dem Werktätigen und dem Betrieb zustande kommen muß. Aus dieser Vereinbarung obliegt dem Betrieb als Drittschuldner die Verpflichtung, die abgeschlossene Vereinbarung zu erfüllen. Der Begünstigte tritt im Umfang der zulässigen Abtretung an die Stelle des Lohngläubigers. Bei schuldhafter Nichterfüllung stehen dem Gläubiger dann auch die Rechte aus der Nichterfüllung der Vereinbarung zu.

WALTER PVSCHNER,

Sekretär des Kreisgerichts Jena (Stadt)